

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 2. August 1930.

Nr. 774.

Vorsitzender :

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Prof. Dr. L e i d i g

Mitglied des preuss. Landtags - Berlin,

Chefredakteur B a e o k e r ,

Mitglied des preuss. Landtags - Berlin,

Staatssekretär a. D. B a a k e - Berlin,

Hauptlehrer H e e r d e - München.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der National-Sozialistischen Deutschen Arbeiter Partei - Gau Hessen-Nassau-Süd - in Frankfurt a. M. gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Hitler's braune Soldaten kommen “

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für Antragsteller : niemand. Die unter dem 29. Juli 1930 ergangene ordnungsmässige Ladung des Staatsrats Sprenger wurde festgestellt.

2. als Sachverständige :

Oberregierungsrat E r b e vom Reichsministerium des Innern,

Assessor Dr. S o h o o h vom Preussischen Ministerium des Innern.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt, die Beschwerde und die Eingabe des Antragstellers vom 17. Juli 1930 wurden verlesen.

Die Sachverständigen erstatteten ihr Gutachten.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 27. Juni 1930 - Nr. 26198 - wird auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

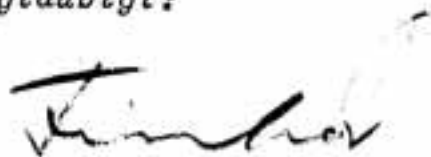
- I. Der Bildstreifen zeigt nach der zutreffenden Beschreibung im Vorderurtell eine Propagandafahrt der Nationalsozialistischen Partei Frankfurt a.M. nach Wetzlar, die Abfahrt von Frankfurt in Lastautomobilen, marschierende Gruppen in S.A. Uniform auf der Landstrasse, die Verpflegung der S.A. Leute sowie eine Versammlung der S.A. Abteilungen auf dem Marktplatz in Wetzlar, wo verschiedene Führer sprechen. Der Bildstreifen schliesst mit dem Titel : „ Adolf Hitler führt unsere Reih'n in eine bessere Zukunft hinein “.
- II. Wie die Oberprüfstelle in ihrer den Bildstreifen : „ Gau-parteitag der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter Partei “ betreffenden Entscheidung vom 14. Juli 1930 - Nr. 746 - festgestellt hat, besteht für überwiegende Teile des deutschen Reiches, nämlich für Preussen, Bayern und Baden ein Uniformverbot für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei. Das Verbot ist, wie die von der Oberprüfstelle vernommenen Sachverständigen des Reichsministeriums des Innern und des Preussischen Ministeriums des Innern bekündet haben, wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erfolgt. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens würde deshalb zum mindesten in den Ländern, in denen das Uniformverbot besteht, und für die Zeit des Bestehens dieses Verbotes einen verbotenen Zustand enthalten,

was gemäss § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes unzulässig ist. Da die Oberprüfstelle, deren Entscheidungen gemäss § 8 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit haben und für die auch eine seitliche Begrenzung nicht vorgesehen ist, nach Lage des Gesetzes das Verbot des Bildstreifens weder räumlich noch seitlich umgrenzen kann, war es in dem von der Prüfstelle ausgesprochenen Umfang aufrechtzuerhalten. Das ist auch sachlich gerechtfertigt, da es der überwiegende Teil des Reiches ist, in dem das Uniformverbot Geltung hat.

III. Die in der Beschwerde angezogene Tatsache, dass die National - Sozialistische Deutsche Arbeiter - Partei selbst nicht verboten ist, ist für die Entscheidung unerheblich, weil die in dem Bildstreifen geseigte Betätigung der an sich erlaubten Partei in *U n i f o r m* jedenfalls eine verbotene ist.

IV. Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde, die gemäss § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen unter Belastung des Beschwerdeführers mit den Kosten des Verfahrens zu geschehen hatte.

Beglaubigt:



Regierungsoberinspektor.

